

SIEMENS

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat
der
Siemens Aktiengesellschaft

Fassung vom 23. September 2021

§ 1

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar aus zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zehn Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet.
2. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Die gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechterquote sollen von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt erfüllt werden. Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für das Gesamtgremium.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Gesellschaft hat gemäß § 111a Abs. 2 Satz 2 AktG ein internes Verfahren festgelegt, das für Geschäfte mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) gilt.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenkonflikte dem Präsidium offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
5. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre sind. Der Wahlvorschlag soll die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von drei vollen Amtszeiten berücksichtigen.
6. Ein Aufsichtsratsmitglied, dessen berufliche Tätigkeit sich gegenüber dem Zeitpunkt seiner Wahl wesentlich verändert, wird mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Aussprache über die mögliche Beendigung seines Mandats führen.
7. An Aufsichtsratsmitglieder werden keine Kredite gewährt.
8. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
9. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist zu veröffentlichen.

§ 2

1. Unmittelbar nach seiner Neuwahl wählt der Aufsichtsrat in einer konstituierenden Sitzung, die im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung stattfindet und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er wählt außerdem einen weiteren Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats.
3. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Der nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählte Stellvertreter ist als erster zur Vertretung des Vorsitzenden berufen.
4. Den Stellvertretern steht die Zweitstimme nicht zu.

§ 3

1. Der Aufsichtsrat orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
2. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass für Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter im Unternehmen Verhaltensmaßstäbe (Business Conduct Guidelines) gelten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten diese Regeln in deren jeweils geltender Fassung, soweit sie sich auf Aufsichtsratsmitglieder übertragen lassen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 4

1. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat auf der Grundlage des § 90 Aktiengesetz regelmäßig, zeitnah, umfassend und in der Regel in Textform über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung und geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der Siemens Aktiengesellschaft und des Konzerns und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Dabei legt er die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss zugrunde. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über diese Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss. Er beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.
3. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
 - a) die Jahresplanung einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung und der daraus abgeschätzten Personalentwicklung der Gesellschaft;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Umwandlung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen sowie die Bildung von Equity Investments, soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert den Betrag von 300 Mio. € erreicht oder übersteigt. Soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert den Betrag von 600 Mio. € nicht erreicht, beschließt der Innovations- und Finanzausschuss an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung.
 - c) Finanzmaßnahmen, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von 300 Mio. € erreicht oder übersteigt; unter diese Zustimmungsbedürftigkeit fallen nicht Finanztransaktionen aus dem Tagesgeschäft, die der Steuerung der Liquidität und übriger Finanzrisiken, wie z. B. des Devisen-, Zins- und ggf. Aktienrisikos dienen, sowie der Rückkauf von eigenen Fremdkapitalemissionen im Einklang mit den Emissionsbedingungen. Soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 600 Mio. € nicht erreicht, beschließt der Innovations- und Finanzausschuss an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung.
 - d) Sachanlageinvestitionen, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von 300 Mio. € erreicht oder übersteigt. Soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 600 Mio. € nicht erreicht, beschließt der Innovations- und Finanzausschuss an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung.
 - e) Einschränkung oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, soweit ein Umsatz in Höhe von 4 % des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Konzernumsatzes betroffen ist.
4. Sobald ein für ein Equity Investment zuständiges Mitglied des Vorstands der Siemens AG von der Geschäftsleitung dieses Investments über eine dort geplante Maßnahme der in Absatz 3 genannten Art informiert wird, soll es im vorgegebenen rechtlichen Rahmen den Aufsichtsrat bzw. dessen Innovations- und Finanzausschuss informieren, sofern das Equity Investment eine Mehrheitsbeteiligung des Unternehmens darstellt.

§ 5

1. Soweit gesetzlich zulässig kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf einen seiner Ausschüsse übertragen. Die Ausschüsse sind jeweils für die ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrats oder in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung zugewiesenen und näher bestimmten Aufgaben zuständig. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse.
2. Der Vorsitzende, die Stellvertreter und ein weiteres, vom Aufsichtsrat zu wählendes Mitglied der Arbeitnehmer bilden das Präsidium des Aufsichtsrats. Das Präsidium ist für die ihm in der Geschäftsordnung für das Präsidium zugewiesenen Aufgaben zuständig, insbesondere für Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Behandlung der Vorstandsverträge sowie für Corporate Governance-Fragen und für die Erteilung der Zustimmung gemäß § 111b AktG zu Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions).
3. Der Aufsichtsrat bildet einen Vergütungsausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählte Stellvertreter sowie zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Der Vergütungsausschuss bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsratsplenums über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Umsetzung dieses Systems in den Vorstandsverträgen, die Festlegung der Zielvorgaben für die variable Vergütung, die Festsetzung und Überprüfung der Angemessenheit der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und den jährlichen Vergütungsbericht vor. Zudem bereitet der Vergütungsausschuss die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand durch das Aufsichtsratsplenum vor. Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe oder interne Berater, insbesondere Vergütungsexperten, hinzuziehen. Bei Hinzuziehung externer Vergütungsexperten ist auf deren Unabhängigkeit vom Vorstand und vom Unternehmen zu achten. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses kann die hinzugezogenen Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zulassen. Die Kosten für die Hinzuziehung der genannten Personen trägt die Gesellschaft. Der Vergütungsausschuss beurteilt regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit, wobei diese Effizienzprüfung auch im Rahmen der Effizienzprüfung gemäß § 1 Abs. 8 erfolgen kann.
4. Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende sowie drei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählte Stellvertreter und je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewähltes Mitglied bilden den Ausschuss, der in den Fällen des § 31 Abs. 3 und Abs. 5 des Mitbestimmungsgesetzes dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen hat. Der Ausschuss ist unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählten Stellvertreters zu bilden.
6. Der Aufsichtsrat bildet einen Innovations- und Finanzausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie drei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören. Den Vorsitz im Innovations- und Finanzausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Innovations- und Finanzausschuss hat insbesondere die Aufgabe, auf der Grundlage der Gesamtstrategie des Unternehmens, die Gegenstand der Strategiedurchsprachen im Aufsichtsrat ist, die Innovationsstrategie des Unternehmens zu erörtern, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über die finanzielle Lage und Ausstattung der Gesellschaft einschließlich der Jahresplanung (Budget) sowie über Sachanlageinvestitionen und Finanzmaßnahmen vorzubereiten. Darüber hinaus beschließt der Innovations- und Finanzausschuss gemäß § 4 Abs. 3 lit. b), c) und d) an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen, soweit nicht der Betrag von 600 Mio. € erreicht ist.
7. Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende und drei weitere von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder angehören. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner durch die Hauptversammlung geeignete Kandidaten zu benennen. Dabei sollen neben den erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorgeschlagenen Kandidaten die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele und das beschlossene Diversitätskonzept, insbesondere auch Unabhängigkeit und Vielfalt (Diversity), angemessen berücksichtigt und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium angestrebt werden. Es ist auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 sowie darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind.
8. Im Übrigen gelten für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in einem Ausschuss die Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend; jedoch müssen an einer Abstimmung mindestens drei Ausschussmitglieder teilnehmen, bei Ausschüssen mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens die Hälfte der Mitglieder, die dem Ausschuss anzugehören haben.

§ 6

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung sollen auch in dringenden Fällen mindestens drei Tage liegen.
2. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) erfolgen. In ihr sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen sollen in der Regel den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 7

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.

§ 8

1. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen, nehmen im Sinne des § 7 Abs. 2 an der Beschlussfassung teil. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mit Hilfe gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per Telefax oder E-Mail) übermittelte Stimmabgabe.
2. Wird zu einem Gegenstand der Tagesordnung weniger als drei Werktage vor der Sitzung des Aufsichtsrats ein Antrag gestellt oder ein Antrag derart geändert, dass eine schriftliche Stimmabgabe zu diesem Gegenstand der Tagesordnung nur in Kenntnis des Antrags oder der Änderung möglich ist, ist einem abwesenden Mitglied Gelegenheit zu einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe zu gewähren. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, dem abwesenden Mitglied den Antrag oder den geänderten Antrag schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) bekannt zu geben und ihm hierbei eine Frist von mindestens einer Woche für die schriftliche Stimmabgabe zu setzen.

3. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Beschlussfassung ist die schriftliche Stimmabgabe zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist. Die Beschlussfassung ist erst beendet, wenn die schriftliche Stimmabgabe eingegangen ist oder wenn ohne den Eingang der Stimmabgabe die gesetzte Frist verstrichen ist.

§ 9

1. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt. Im Falle der Stimmgleichheit stehen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen zu. Diese Regelung gilt für ihn auch für Abstimmungen in den Ausschüssen.
2. Schriftliche, telefonische, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt.
3. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der betreffenden Sitzung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Der Protokollführer wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt.

§ 10

1. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig ohne den Vorstand tagen.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann diese oder Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zulassen. Er soll den Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit geben, etwaige Bedenken zu äußern. Die Kosten für die Hinzuziehung der genannten Personen trägt die Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann den Abschlussprüfer als Sachverständigen hinzuziehen. In diesem Fall nimmt der Vorstand nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

§ 11

1. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter für den Aufsichtsrat.
2. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Vorsitzende führt auch den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats.
3. Der Vorsitzende kann mit Investoren Gespräche über aufsichtsratspezifische Themen führen. Er informiert den Aufsichtsrat bzw. dessen Ausschüsse über diese Gespräche.

§ 12

1. Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat an den geschäftlichen Vorgängen der Gesellschaft nicht mehr beteiligt. Sie werden sich einer Einwirkung auf geschäftliche Vorgänge der Gesellschaft sowie öffentlicher Äußerungen über solche Vorgänge enthalten. Die Verpflichtung der amtierenden Organmitglieder und Führungskräfte, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, gilt auch gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und ausgeschiedenen Führungskräften.
2. Soweit ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats Aufsichtsratsmandate oder ähnliche Ämter in Unternehmen sowie Ämter in wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, beruflichen und sonstigen Organisationen wahrnehmen, geschieht dies grundsätzlich nicht im Auftrag der Gesellschaft. Aus der Wahrnehmung solcher Ämter entstehende Aufwendungen und Verpflichtungen werden nicht von der Gesellschaft getragen bzw. übernommen.
3. Abweichend von Absatz 2 kann im Einzelfall vereinbart werden, dass Mitglieder des Aufsichtsrats nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bestimmte Ämter im Auftrag und im Interesse der Gesellschaft (weiter-) führen, vorausgesetzt, dass hierfür ein besonderes Interesse der Gesellschaft besteht. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats.
4. Aufgrund einer Vereinbarung nach Absatz 3 hat das ehemalige Mitglied des Aufsichtsrats Anspruch auf Ersatz der für die Wahrnehmung des Mandats anfallenden Aufwendungen und auf notwendige und angemessene Unterstützung durch die Gesellschaft. Die Vereinbarung kann darüber hinaus die Gewährung einer angemessenen Vergütung vorsehen.